



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Schneeräumung

Allgemeines

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Inhalt und Grundlage des Vertragsverhältnisses mit der ISG (in der Folge Auftragnehmerin) sofern nicht im Vertrag abweichende Regelungen getroffen wurden. Die Leistungen sind im Leistungsverzeichnis, das einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildet, schriftlich festgelegt und können nur aufgrund einer von beiden Vertragsparteien unterfertigten, schriftlichen Vereinbarung abgeändert werden. Mündliche Mitteilungen an das ausführende Personal der Auftragnehmerin können daher grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Leistungsverpflichtung:

Die ISG Immoservice GmbH und deren Subunternehmer, im weiteren Auftragnehmer genannt, verpflichten sich, die im Vertrag angeführten und vom Auftraggeber überprüften Flächen in der Zeit vom 1. November bis 31. März entsprechend den behördlichen Vorschriften und vertraglichen Vereinbarungen, nach Erfordernissen und wirtschaftlicher Zumutbarkeit von Schnee zu reinigen und bei Glatteis zu bestreuen.

Räumarbeiten:

Die Schneeräumung auf Gehsteigen erfolgt im Ausmaß von 2/3 der Gesamtbreite, mindestens aber 1,5 m. Stellplätze bzw. Garagenzufahrten (Privatstrassen) werden in einer Breite von 2,5 m gereinigt oder laut vertraglicher Vereinbarung. Haus- und Müllzugänge werden in der Regel 1m breit gereinigt. Bei verparkten Flächen bedarf das Ausmaß der durchzuführenden Reinigung und die Übernahme der Haftung einer gesonderten Vereinbarung.

Der Auftragnehmer ist zur Beseitigung der Ursachen, die zur Bildung von Eis (wie undichte Dachrinnen etc.), der Ablagerung von Schnee oder Verunreinigung führen, nicht verpflichtet. Dies gilt auch für Schneewächten und Eisbildung auf Dächern (diese sind von einem Fachunternehmer zu entfernen), sowie für die Entfernung von Schnee und/oder Eis nach Abgang einer Dachlawine.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet im Zuge des Reinigungsdurchgangs nicht begehbar, verstellte oder sonst unzugängliche Verkehrsflächen zu reinigen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer den Zutritt zu den zu reinigenden Flächen zu ermöglichen. Solange dem Auftragnehmer der notwendige Zugang nicht ermöglicht wird, ist er ohne Verlust seines Anspruches auf Entgelt von der Leistungserbringung befreit.

Festgehalten wird, dass eine vollständige schneefreie Räumung des Gehsteigs vom Gesetz nicht vorgesehen ist und besteht daher keine Verpflichtung die zu reinigenden Verkehrsflächen zur Gänze schneefrei zu machen.

Glatteis:

Bei entsprechender Vorhersage durch den Wetterdienst wird vorsorglich mit Streusplitt und einem gesetzlich genehmigten Auftaumittel gestreut. Bei anhaltendem gefrierendem Regen erfolgt eine Streuung in angemessenen Intervallen. Daraus resultierende Schäden werden nicht übernommen.

Einsatzbeginn:

Der Beginn eines Einsatzes hängt von der jeweiligen Wettersituation ab. Bei einer Schneehöhe bis zu 10 cm ist mit einer Räumung des Auftragsobjektes in längstens 5-7 Stunden nach Beginn des Niederschlages zu rechnen. Bei anhaltenden Schneefällen erfolgt eine Räumung im Intervall von längstens 5 Stunden.

Extremsituationen:

Im Falle höherer Gewalt (z.B. Zusammenbruch des Individualverkehrs, extreme Schneemengen, Schneewächten und anhaltender gefrierender Regen) kann eine termingerechte Räumung nicht innerhalb der oben angeführten Intervalle gewährleistet werden. Die übertragenen Arbeiten werden dann aber längstens bis 3 Stunden nach Normalisierung der Lage durchgeführt.

Schneelagerflächen - Abtransport:

Vereinbarte Flächenausmaße werden nur nach der zur Verfügung stehenden Schneelagerfläche geräumt. Die zu reinigende Fläche wird bei größeren Schneemengen entsprechend verringert. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Schnee höher als 80cm aufzutürmen. Ein allfällig erforderlicher Schneeabtransport ist gesondert zu vereinbaren und zu bezahlen.

Innenflächen:

Innenflächen, das sind öffentliche oder private Flächen, wie Hof- oder Parkflächen, die nicht der Räumverpflichtung nach § 93 der Straßenverkehrsordnung unterliegen, werden nur nach der zur Verfügung stehenden Schneelagerfläche geräumt.

Streuen:

Die Streusplittentfernung wird entsprechend der Gesetzeslage durchgeführt und wird der Streusplitt spätestens zur Saisonende zur Gänze entfernt. Die Wahl des Streumaterials bleibt dem Auftragnehmer überlassen. Eine gesonderte Splittentfernung auf den nicht öffentlichen Straßen, Wegen, Zugängen, Zufahrten etc., laut StVO, ist mit dem Auftragnehmer im Einzelfall zu vereinbaren.

Tauwetterkontrolle:

Eine durchzuführende Tauwetterkontrolle muss gesondert und schriftlich beauftragt werden. Dieses Service erfolgt 1x täglich an Tagen ohne natürlichen Niederschlag, wenn die Bildung von Vereisung durch Schmelzwasser oder abgegangene Dachlawinen möglich erscheint. Der Auftragnehmer ist zur Beseitigung dieser Gefahrenquellen (Schneewächten

am Dach, Dachlawinen, Eiszapfen, usw.) nicht verpflichtet. Nach Beistellung von Schneestangen (2 Stück je Hauszeile) durch den Auftragnehmer, werden diese zur Warnung aufgestellt und nach Entspannung der Gefahrensituation wieder entfernt. Zur Befestigung der Warnstangen ist das Einbohren von 2 Stück Dübeln in die Wand je Hausseite erforderlich, ebenso ein rundes Hinweisschild mit der Aufschrift „Tauwetterkontrolle“. Hierfür wird ein gesonderter Vertrag abgeschlossen.

Haftung

Die Auftragnehmerin haftet ausschließlich für Schäden, die von ihr zurechenbaren Arbeitskräften während der Erbringung der vertraglichen Leistungen schuldhaft verursacht wurden. Allfällige Schäden sind der Auftragnehmerin unverzüglich schriftlich an ihre Geschäftsanschrift anzuzeigen. Soweit ein Schaden von einer Versicherung des Auftraggebers gedeckt ist, verzichtet dieser im entsprechenden Umfang auf die Geltendmachung des Schadens gegenüber der Auftragnehmerin. Der Auftragnehmer lehnt die Haftung für alle Unfälle ab, die durch das Verhalten des Auftraggebers, eines Dritten, Zufall oder höhere Gewalt (z.B.: Zusammenbruch des Verkehrs, extreme Schneemengen etc.) zurückzuführen sind. Ebenso sind Schäden, die aus Verunreinigungen durch Schmelzwasser oder Dachlawinen resultieren von der Haftung ausgenommen, es sei denn des Zusatzservice „Tauwetterkontrolle“ ist aufrechter Bestandteil des Vertrages.

Entgelt und Rechnungslegung

Das Entgelt für eine Winterperiode ist im Voraus sofort nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Bei Einmalzahlung ist das Entgelt spätestens bis 1. November ohne Abzug fällig. Die Haftungsübernahme durch die Firma ISG Immoservice GmbH erfolgt erst ab dem Datum, an dem der Rechnungsbetrag auf das Konto der Firma einbezahlt wurde.

Das vereinbarte Pauschalentgelt ist wertgesichert und verändert sich jährlich entsprechend der von der Unabhängigen Schiedskommission beim BMWA festgestellten Kostenerhöhung für die Leistungen der Denkmal- Fassaden und Gebäudereiniger mindestens jedoch im Verhältnis der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Austria für den vorangehende Monat September verlautbarten VPI 2000, oder des an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex, zum Septemberwert des Vorjahres. Das Entgelt wird in zwei Teilbeträgen in Rechnung gestellt und ist ohne Abzug fällig binnen einer Woche ab Rechnungslegung. Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. als vereinbart.

Der Anspruch auf Entgelt ist vom Ausmaß der witterungsbedingten anfallenden Arbeiten unabhängig und besteht auch dann weiter, wenn die Reinigungsarbeiten aus Umständen unterbleiben müssen, auf welche die Firma ISG Immoservice GmbH keinen Einfluss hat (z. B. Straßenbauarbeiten, Reinigung durch Dritte, usw.).

Datenschutz

Die Auftragnehmerin ist beim Datenverarbeitungsregister registriert und verarbeitet personenbezogene Daten automationsgestützt. Hierzu gehören Vor- und Zuname, Titel, akad. Grad, Adresse, Verrechnungsschlüssel, Vorschreibung, Zahlungen, Gutschriften, Salden und Rückstände, sowie Bankkontonummer bei Einziehungsaufträgen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Daten aus der genannten Verarbeitung über die gesetzliche Verpflichtung hinaus für den Geld- und Zahlungsverkehr, im Bedarfsfall an Bundes- und Landesämter, sowie im Einzelfall auf Grund einer besonderen Zustimmung des (Mit-) Eigentümers an einen von diesem genau bezeichneten Empfänger zu übermitteln.

Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag wird auf die Dauer einer Schneeräumungssaison abgeschlossen. Eine Schneeräumungssaison erstreckt sich über fünf Monate, und zwar vom 1. November eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres. Die Verpflichtungen des Auftragnehmers aus der mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vereinbarung treten 14 Tage nach Abschluss des Vertrages in Kraft. Wird der Vertrag von einer Vertragspartei nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ende einer Schneeräumungssaison schriftlich gekündigt (Poststempel), verlängert sich der Vertrag für eine weitere Schneeräumungssaison.

Der Vertrag wird zwischen den Liegenschaftseigentümern und der Firma ISG Immoservice GmbH abgeschlossen und wird die Gültigkeit des Vertrages durch einen Eigentümerwechsel nicht berührt.

Bei Zahlungsverzug trotz schriftlicher Mahnung ist die Auftragnehmerin berechtigt den Vertrag vorzeitig aufzulösen.

Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden so gilt eine Bestimmung als vereinbart die der rechtsunwirksamen Bestimmung von Ihrem wirtschaftlichen Inhalt am nächsten kommt. Gerichtsstand ist Wien.

ISG Immoservice GmbH